

worfen (aaO Rdn. 257 ff. mwN.). Insgesamt dürfte das Werk keine Frage offen lassen und wie der Band zum BGB in Praxis und wissenschaftlicher Diskussion durchweg eine führende Rolle spielen.

Rezensionen vergleichbarer Kommentare enden oft mit dem Ratsschlag, das einschlägige Werk gehöre auf den Schreibtisch jedes mit der Materie Befassten. In der Sache kann ich mich diesem Urteil für die hier besprochenen, unterschiedlich ausgerichteten Kommentare klar anschließen. Im tatsächlichen bin ich dagegen unsicher. Mein Schreibtisch jedenfalls – er stammt noch aus Studententagen und müßte dringend ersetzt werden – ist für die insgesamt fünf dicken Bände schlicht zu klein.

Professor Dr. Axel Beater, Greifswald

Karl Larenz/Manfred Wolf: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts. 8., Neubearb. u. erw. Aufl. – München: C. H. Beck, 1997. XXXVI, 1022 S.; Leinen: 79,- DM. ISBN 3-406-42351-5.

Mit den Lehrbüchern von Larenz wurden ganze Generationen von Jurastudenten in die Rechtswissenschaft eingeführt. Stil, Sprache und die Fähigkeit, die Grundprinzipien des Bürgerlichen Gesetzbuches aufzuzeigen, galten jahrelang als nahezu unübertroffen. Nach dem Tode von Larenz ließ eine Neuauflage lange auf sich warten, die vorherige 7. Auflage erschien im Jahre 1989. Um so erfreulicher ist nun die Tatsache, daß Manfred Wolf den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts von Larenz übernommen hat. Anders als Canaris hat Wolf diesen Generationenwechsel allerdings nicht zum Anlaß genommen, ein völlig neues Buch zu schreiben, sondern baut auf Larenz auf, indem nicht selten wortgleiche Passagen von der Voraufgabe übernommen werden. Auch von der Gliederung her hält sich Wolf an die Voraufgabe von Larenz, der nach einer Einleitung den Allgemeinen Teil in fünf Kapitel gliederte: 1. Natürliche und Juristische Personen, 2. Rechtsverhältnisse und subjektive Rechte, 3. Rechtsgegenstände und Vermögen, 4. Rechtsgeschäfte sowie 5. Vorschriften über Fristen, Termine und Sicherheitsleistungen.

1. Ein inzwischen verstorbener Hochschullehrer hatte mir als Studenten des ersten Semesters seinerzeit neben Wieackers Privatrechtsgeschichte und Engischs Einführung in das Juristische Denken den Allgemeinen Teil von Larenz und insbesondere dessen Einleitung sehr ans Herz gelegt, gebe sie doch einen guten Abriss über die Grundlagen des BGB. Wolf hat es nicht versäumt, diese Einleitung um neuere Strömungen der letzten Jahre anzureichern, wie die folgenorientierte Auslegung nebst ökonomischer Analyse des Rechts und die europarechtlichen Entwicklungen durch Richtlinien und die Verpflichtung zur gemeinschaftskonformen Auslegung. Leider bleiben diese Ausführungen zu knapp, so daß sie teilweise aus sich heraus nicht verständlich oder sogar unzutreffend sind. So wird nicht klar, was die gemeinschaftskonforme und richtlinienkonforme Auslegung erfordert; der Vorrang des europäischen Rechts kann nicht damit begründet werden, daß Europa die größere Gebietseinheit darstellt (so aber § 3 Rdn. 52). Nicht richtig ist auch die Ansicht, Vertreter der ökonomischen Analyse des Rechts würden heute noch ihre Ansicht mit einem Universalanspruch erheben (so aber § 4 Rdn. 26; differenzierter Eidenmüller, Effizienz als Rechtsprinzip, 1995). Die folgenorientierte Auslegung hätte am Ende der Auslegungsmethoden und nicht vorab dargestellt werden sollen. Die jetzige von Wolf rein formal geführte Kritik an der Abstraktionshöhe des Allgemeinen Teils erscheint recht blaß. Der Leser erfährt nicht, daß der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches mit seiner Einteilung im 1. Abschnitt: Personen (§§ 1–89), im zweiten Abschnitt: Sachen (§§ 90–103) und im 3. Abschnitt: Rechtsgeschäfte (§§ 104–185) der Gliederung von Gaius (160 n. Chr.), nämlich dem römischen Institutionensystem von *personae*, *res* und *actiones* folgt. Unproblematisch hätte man daran anknüpfend die Kritik an dem Allgemeinen Teil des BGB auf den Inhalt beziehen und damit die berechnete Frage stellen können, ob das Personenrecht nicht im Familienrecht, das Vereinsrecht in einem Sondergesetz und die §§ 90 ff. im Sachenrecht besser aufgehoben wären (fruchtbare Ausführungen hierzu bei Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., 1967, S. 486 ff., und Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., 1996, S. 143 ff.). Wenn dem Autor an der Verzahnung und der Einbindung des Allgemeinen Teils in das Zivilrecht gelegen ist, hätten auch Ausführungen zur Schuldrechtsreform und den EG-rechtlichen Harmonisierungsbestrebungen nicht fehlen dürfen. Daß das BGB eines Modernisierungsschubes bedarf, bleibt dem Leser weitgehend verborgen. Wie die gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien in das BGB integriert worden sind und künftig werden müssen (s. jüngst den RiL-Vorschlag über den Ver-

kaufgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter v. 23. 8. 1996, ABl. Nr. C 307, 9 = JZ 1997, 446 f.) bleibt ungeklärt, da sich Wolf mit dem Hinweis begnügt, es hänge von Zufälligkeiten ab, ob eine Materie im oder außerhalb des BGB geregelt würde (§ 1 Rdn. 68).

2. Im Rahmen der *Rechtssubjekte* wird der Persönlichkeitsschutz ausführlich dargestellt und dem nichtrechtsfähigen Verein, seiner Bedeutung angemessen, ein eigener Gliederungspunkt zugewiesen. Weil Canaris zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht des § 823 Abs. 1 BGB in seinem Halbband bereits vorzügliche Ausführungen vorgenommen hatte, hätte die Kommentierung in einem Lehrbuch zum Allgemeinen Teil wohl deutlich kürzer ausfallen dürfen. Jetzt bleibt Wolf die Begründung zur Rechtsfortbildung schuldig. Gerade die Zuerkennung von Schmerzensgeld bei Persönlichkeitsverletzungen (§ 8 Rdn. 56; BGHZ 26, 349) und der aktiven Parteifähigkeit von Gewerkschaften (§ 11 Rdn. 32; BGHZ 109, 115) hätten als didaktisch wertvolle Beispiele benutzt werden können, um aufzuzeigen, wie die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte zu einer Rechtsfortbildung *praeter* bzw. *contra legem* führen kann.

3. Die *Rechtsgeschäftslehre* ist mit über 500 Seiten das umfangreichste Kapitel.

a) Im Rahmen der Willenserklärung werden zwar ausführlich Willens- und Erklärungstheorie erörtert. An dieser Stelle fehlen dann allerdings klare Ausführungen dazu, was gilt, wenn der Erklärende ohne Erklärungsbewußtsein handelt. Es fehlt jegliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung, die eine fahrlässige Willenserklärung bejaht, wenn einerseits dem Erklärenden ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden kann (BGHZ 91, 324 = JZ 1984, 984; „hätte erkennen und vermeiden können“; vorher schon Larenz, AT, 5. Aufl. 1980, § 21.II.a am Ende) und andererseits der Empfänger die Erklärung als Willenserklärung verstanden hat. Diese Ansicht als vermittelnde Ansicht zwischen Willens- und Erklärungstheorie darzustellen, hätte sich geradezu aufgedrängt. Jetzt bleiben die Ausführungen bei Wolf dagegen in sich widersprüchlich, weil er den Leser im unklaren läßt, ob auch ohne Erklärungsbewußtsein seiner Ansicht nach eine Willenserklärung vorliegt. So formuliert Wolf einerseits: „Fehlt das Erklärungsbewußtsein, so liegt eine bloße Gefälligkeitshandlung vor“ (§ 24 Rdnr. 8) und andererseits: „Zum Inhaltsirrtum ist auch der Fall zu rechnen, daß jemand ohne Erklärungsbewußtsein ein Verhalten zeigt, das objektiv den Sinn einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung hat und ihm in dieser Bedeutung auch zurechenbar ist“ (§ 36 Rdn. 34).

b) Neu dargestellt werden von Wolf die Pflichten bei den Vertragsverhandlungen (§ 31) und der Vertragsgestaltung (§ 32). Während das erste Kapitel besser einem Lehrbuch zum Schuldrecht zuzuordnen ist, ist die Aufnahme der Vertragsgestaltung begrüßenswert, wird sie in der akademischen Ausbildung doch regelmäßig vernachlässigt. Wegen der gewichtigen Entscheidung des BVerfG zur Bürgschaft vermögensloser Angehöriger (BVerfGE 89, 214 = JZ 1994, 408) hat Wolf auch ein eigenes Kapitel über Verhandlungsgleichgewicht und Vertragsgerechtigkeit (§ 42) aufgenommen. Zutreffend wird diese Entscheidung wiedergegeben, in welcher das BVerfG die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Selbstbestimmung des Einzelnen betont. Allerdings vermißt der Leser nähere Ausführungen, wann die Entscheidungsfreiheit im Einzelfall beeinträchtigt ist; der Hinweis auf § 138, § 242 BGB und culpa in contrahendo gerät zu kurz. Als Abgrenzungshilfe hätten bereits die zwei verbundenen Fälle der BVerfG-Entscheidung beispielhaft herangezogen werden können und eine Fallgruppenbildung nach Ehegatten- und Kinderbürgschaften wäre hilfreich gewesen, weil letztere dem strengeren Maßstab des § 1618a BGB unterfallen (BGHZ 123, 206; BGH NJW 1997, 52). Statt dessen sieht Wolf bei Arbeitnehmern, Mietern und Verbrauchern in typisierender Form die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt, so daß der Leser den Eindruck gewinnen kann, auch in diesen Vertragsverhältnissen würde der Grundsatz *pacta sunt servanda* jeweils relativiert.

c) Daß Wolf so weit nicht gehen möchte, wird deutlich, wenn er vor einer Aushöhlung der Verbraucherverantwortung warnt und in diesem Rahmen überzeugend das Widerrufsrecht nach § 7 VerbrKrG kritisiert (§ 39 Rdn. 20). In diesem vielleicht am besten gelungenen Kapitel des Buches arbeitet er nicht nur die Gründe für den verbraucher-schützenden Widerruf des HTWG oder des VerbrKrG heraus, sondern stellt diesen Widerruf auch den sonstigen Widerrufsrechten des BGB gegenüber. Die Problematik, ob Bürgschaften dem HTWG unterfallen, erwähnt er allerdings nicht (s. Vorlagebeschluß des IX. Senats, BGH v. 11. 1. 1996, ABl. Nr. C 96, 13 = NJW 1996, 930 und jetzt EuGH Rs. C 45/96 = NJW 1998, 1295 und BGH v. 21. 4. 1998 – IX ZR 258/97).

4. Abschließend ist noch auf die *Formalien* einzugehen. Das Buch wurde viel stärker gegliedert und durch Fettdruck sowie Randnummern leserfreundlich gestaltet.

a) Allerdings schwillt es von 675 auf 1022 Seiten und von 35 auf

53 Paragraphen an. Würde der Kleindruck normal gesetzt, kämen wohl nochmals 200 Seiten dazu. Das Werk von Wolf sprengt damit deutlich den Umfang eines „Großlehrbuches“; vergleichbare Lehrbücher von *Medicus* und *Hübner* wurden auf etwa der Hälfte der Seiten geschrieben. Wer bei Promotionen und Habilitationen kürzeres Schreiben fordert, muß dies erst recht für Lehrbücher einfordern, die von dem Studenten in angemessener Zeit durchgearbeitet sein wollen. Ohne auf die Tiefe der Darstellung verzichten zu müssen, könnte das Buch künftig dichter geschrieben werden. An Tiefe würde das Werk gewinnen, wenn eine Problematik an einer Stelle umfassend abgehandelt würde, statt mehrmals weniger umfassend auf sie einzugehen und sich dabei zu wiederholen (Über-, Unterordnungsverhältnis, § 1, Rdn. 1, 21 f.; Subsidiaritätsprinzip, § 1 Rdn. 5, 41; Gefährdungshaftung, § 2 Rdn. 29, 52; Allgemeines Persönlichkeitsrecht, § 2 Rdn. 8, 87, § 8 Rdn. 5 ff., 25, 27; Kartellrecht, § 1 Rdn. 31 und § 2 Rdn. 45; Kontrahierungszwang, § 4 Rdn. 57 und § 34 Rdn. 33 ff. und schließlich die kurz hintereinander folgenden Wiederholungen über EG-Verordnungen und Richtlinien, § 2 Rdn. 110 ff., § 3 Rdn. 16 ff., § 4 Rdn. 53). In diesem Zusammenhang könnte man auch den leserunfreundlichen Kleindruck auflösen (wie im Lehrbuch von *Roxin*) und entscheiden, was wirklich wichtig und nicht zu „verstecken“ ist (wie z. B. der Gutgläubenserwerb als Beispiel des Vertrauensprinzips, § 2 Rdn. 35, oder die Begriffspyramiden in § 3 Rdn. 105) oder aber ohne Erkenntniseinbuße gestrichen werden kann (wie der Hinweis auf *Goethes* Schwager *Johann Georg Schlosser* über die Kritik an dem Entwurf zum preußischen Allgemeinen Landrecht, § 3 Rdn. 30; s. auch § 3 Rdn. 71 f.).

b) Wenn Großlehrbücher dem Studenten auch wissenschaftliches Arbeiten vorführen wollen, ist auch die Zitiertechnik zu verbessern. Bei umfangreicheren Ausführungen zu einem Thema dürfen Fußnoten nicht fehlen (wie beispielsweise die Fundstelle der Fernabsatz-Ril., § 30 Rdn. 60 ff.) oder unklar bleiben (so wenn Anhänger und Kritiker der Lehre vom sozialtypischen Verhalten kunterbunt gemischt werden und die Reihenfolge der Autoren nach Bedeutung und Alphabet nicht nachvollziehbar verbunden wird, § 30 Rdn. 28 Fn. 19).

Wolf hat sich laut Vorwort als Ziel gesetzt, System und Grundlagen des Zivilrechts sowie die neueren Grundströmungen im Zivilrecht aufzuzeigen. Diese Auflage hat er zwar zu einer umfangreichen Bearbeitung genutzt. Seinem selbstgesteckten und ohne Zweifel anspruchsvollen Ziel ist er aber nicht immer gerecht geworden.

Professor Dr. Thomas M. J. Möllers, Augsburg

Christian Autexier: Introduction au droit public allemand. – Paris: Presses Universitaires de France, 1997. 379 S., kart.: 178,- FF. ISBN 2-13-048843-9.

In einem zusammenwachsenden Europa, dessen Integration sich maßgeblich durch das Medium des Rechts vollzieht, sind Mittler zwischen den nationalen Rechtskulturen unentbehrlich. Während die grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Beziehungen seit langem die Aneignung von Kenntnissen der Zivilrechtssysteme der Nachbarstaaten begünstigten, rückt die Beschäftigung mit dem öffentlichen Recht erst allmählich ins Zentrum des Interesses, nicht zuletzt seitdem die Rechtsprechung des *EuGH* und der Gemeinschaftsgesetzgeber sich verstärkt mit Fragen des Grundrechtsschutzes und des wirksamen Vollzugs des Gemeinschaftsrechts befassen.

Die Kenntnis des deutschen öffentlichen Rechts in Frankreich ist einzelnen Autoren zu verdanken, die sich in der Fachliteratur immer wieder der Entwicklung in Deutschland gewidmet haben. An herausragender Stelle ist hier *Michel Fromont* zu nennen, der seit vielen Jahren nicht nur in französischen Fachzeitschriften über Deutschland (darunter, zusammen mit *Heinrich Siedentopf*, regelmäßig im *Annuaire Européen d'Administration Publique*), sondern auch in deutschen Fachzeitschriften über Frankreich berichtet hat. Er hat auch nicht die Mühe gescheut, verwaltungsrechtliche Standardlehrbücher ins Französische zu übertragen. 1969 erschien seine Übersetzung des „Verwaltungsrechts“ von *Ernst Forsthoff*, 1994 die Übersetzung des größten Teils des Verwaltungsrechtslehrbuchs von *Hartmut Maurer*.

Eine Gesamtdarstellung des deutschen öffentlichen Rechts in französischer Sprache fehlte indes bislang. Diese Lücke schließt das hier

vorzustellende Werk von *Christian Autexier* in vorzüglicher Weise. Als Professor in Lille II und in Saarbrücken sowie als Direktor des Centre Juridique Franco-Allemand, wo unter seiner Leitung unter anderem die maßgeblichen Übersetzungen des Bonner Grundgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung und des (Bundes-)Verwaltungsverfahrensgesetzes erstellt wurden, hat er reiche Erfahrungen in beiden Rechtsordnungen erworben. Dies befähigte ihn, in seiner „Introduction au droit public allemand“ das deutsche öffentliche Recht nicht nur in seinen äußeren Daten, sondern auch in seiner Tiefendimension sichtbar werden zu lassen. Dabei hat er sich zum Ziel gesetzt (S. 14), das deutsche öffentliche Recht dem französischen Leser aus der Sicht und Denkweise eines deutschen Juristen heraus näherzubringen. Dennoch spiegelt sich bereits in der Systematisierung des Stoffes durchaus ein französisch-cartesianischer Ansatz.

Der erste Teil des Buches (S. 19–169) ist dem Verfassungsrecht gewidmet. Zunächst behandelt *Autexier* die Entstehung des Grundgesetzes und seine Entwicklung vom Provisorium zur Verfassung des wiedervereinigten Deutschlands. Das Staatsorganisationsrecht erfaßt er in Kapiteln über die Bundesorgane (einschließlich des Gesetzgebungsverfahrens), über die Rechtsprechungsorgane (einschließlich der Bundesverfassungsgerichtsbarkeit) und über die Staatsstrukturprinzipien. Erst jetzt, nachdem er – wohl dem französischen Verfassungsverständnis entgegenkommend – der Staatsaufbau erläutert hat, aber noch bevor er sich der Öffnung der deutschen Verfassungsordnung für das Völker- und Europarecht zuwendet, behandelt er in einem längeren Kapitel (S. 116–150) die Grundrechte. Hier liegt das Schwerkraft auf den allgemeinen Grundrechtslehren; exemplarisch wird anschließend die Berufsfreiheit in ihrer Konkretisierung durch die Verfassungsrechtsprechung erörtert. Die Entscheidungen des *BVerfG* zu den verschiedenen Grundrechten und die dazu vorhandenen Besprechungen in französischer Sprache werden im Rahmen der Vertiefungshinweise aufgelistet.

Der zweite Teil (S. 171–352) stellt das System des deutschen Verwaltungsrechts vor, von den Rechtsquellen und der Verwaltungsorganisation über die Handlungsformen der Verwaltung und das Verwaltungsverfahren bis hin zur Verwaltungsvollstreckung und zum Verwaltungsprozeß. Unter der Überschrift „Der Rahmen des Verwaltungshandelns“ werden die verwaltungsrechtsdogmatischen Grundkonzepte des Ermessens, des Beurteilungsspielraums und der subjektiven öffentlichen Rechte im Hinblick auf die richterliche Kontrollpflicht in einem besonderen Kapitel (S. 214–235) erörtert.

Jedem der insgesamt 13 Kapitel sind Hinweise zur Vertiefung beigefügt, wobei im Interesse des französischen Lesers – soweit vorhanden – vorzugsweise Publikationen in französischer Sprache angegeben werden. Der deutsche Leser kann so einen Überblick über die deutsche Rechtskenntnisse vermittelnde Literatur in Frankreich gewinnen. Soweit die wesentliche deutsche Literatur und Rechtsprechung genannt werden, ist dem Verfasser eine sorgfältige und stets repräsentative Auswahl zu bescheinigen. Nicht nur durch die Einbeziehung rechtshistorischer und rechtskultureller Hintergründe (etwa bei Darstellung der Bundes- und der Rechtsstaatlichkeit, siehe S. 94 bzw. 103) oder aktueller Entwicklungen (so z. B. zu der das Verwaltungsverfahren betreffenden Beschleunigungsgesetzgebung, siehe S. 285) erweist sich das Buch als eine geglückte, zuverlässige über den Stand der Diskussion unterrichtende Darstellung.

Besondere Erwähnung verdient die Präzision der Sprache. *Christian Autexier* verwendet nicht einfach mehr oder weniger passende Begriffe der französischen Rechtssprache, sondern scheut sich nicht, umschreibende Begriffe zu verwenden, wenn diese dem deutschen Konzept näher kommen. Beispielhaft sei auf die Ausführungen über die Rechtsquellen hingewiesen (S. 182 ff.; auf S. 183 speziell zur Frage der richtigen Übersetzung der Begriffe „Rechtsverordnung“ und „Satzung“). Überhaupt zeigt sich die tiefe Durchdringung des deutschen Rechtsstoffes nicht zuletzt in der sensiblen Verwendung von Begriffen, was dem französischen Leser ohne Vorkenntnisse kaum bewußt werden wird, jedoch wesentliche Voraussetzung dafür ist, daß in ihm die zutreffenden Assoziationen erzeugt werden. Der deutsche Leser wird das Buch nicht nur als terminologische Vorbereitung für eine rechtsvergleichende Zusammenarbeit mit französischen Kollegen, sondern auch als Beispiel einer konzisen Gesamtdarstellung des deutschen öffentlichen Rechts zu schätzen wissen. Für die Förderung des deutsch-französischen rechtswissenschaftlichen Dialogs ist das Werk von unschätzbarem Wert.

Privatdozent Dr. Karl-Peter Sommermann, Speyer